

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/4/21 2003/12/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2004

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

DBR Stmk 2003 §269 Abs2 lita;

DBR Stmk 2003 §304;

DBR Stmk 2003 §305 Abs1 Z3;

GehG/Stmk 1974 §30a Abs2 lita idF 1996/076;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1 idF 1984/033;

VerwendungszulagenV Stmk 1997;

VerwendungszulagenV Stmk 2003;

Rechtssatz

Soweit die Behörde auf die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 1997, LGBl. Nr. 59, über die Festsetzung der Verwendungszulagen gemäß § 30a GehG/Stmk Bezug nahm, begegnet dies als taugliche Methode zur Feststellung, ob die Belastung eines Beamten über dem Durchschnitt liegt, insofern keinen Bedenken, als mit dieser Verordnung u.a. die Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 2 GehG/Stmk (Belastungszulage) für einzelne näher bezeichnete Beamte oder Gruppen von Beamten pauschal bemessen wurde und ihr für andere Beamte daher der Charakter einer Richtschnur zukommen kann. Misst nun die Behörde dieser Verordnung Indizwirkung zu, so ist sie gehalten, nachvollziehbar darzustellen, wie die Kriterien von Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang der Aufgaben am Arbeitsplatz in dieser Verordnung insbesondere bei den für einen Vergleich näher in Betracht kommenden Beamten oder Gruppen von Beamten für die Bemessung ihren Niederschlag fanden, um anhand dieser Kriterien die notwendige Gegenüberstellung mit der konkreten, ebenfalls darzustellenden Belastung des betreffenden Beamten zu ermöglichen. Dieser Verordnung wurde durch die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juni 2003, LGBl. Nr. 46, über die Festsetzung der Verwendungszulage gemäß § 269 DBR Stmk mit Wirkung vom 1. Juli 2003 derogiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2004:2003120178.X03

Im RIS seit

24.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at